

# Verordnung über die Luftfahrt (Luftfahrtverordnung, LFV)

Änderung vom 10. September 2003

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 27 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Für die Ausbildung von Flugpersonal hat der Bewerber ausserdem nachzuweisen, dass er über geeignete und ordnungsgemäss gewartete Luftfahrzeuge verfügt und dass auf einem geeigneten Flugplatz Benützungrechte bestehen.

<sup>2bis</sup> Sollen Luftfahrzeuge verwendet werden, die nicht im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragen sind, so erteilt das Bundesamt die Bewilligung nur im Einverständnis mit der Oberzolldirektion und dem Registerstaat. Es holt die entsprechenden Erklärungen ein.

II

Diese Änderung tritt am 15. September 2003 in Kraft.

10. September 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Pascal Couchepin  
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>1</sup> SR 748.01